

Anmeldeheft für die Waldpark Kindertagesstätte



INHALTSVERZEICHNIS

Elternbrief	Seite 1
Kindertagesstättenordnung der Gemeinde Eisingen	Seite 2 – 9
Betreuungsformen (Anlage 1)	Seite 10
Elternbeiträge Waldpark Kindertagesstätte (Anlage 2)	Seite 11
Allgemeine Einverständniserklärung (Anlage 3)	Seite 12 – 13
SEPA-Lastschriftmandat Elternbeitrag (Anlage 4)	Seite 14
Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 5)	Seite 15
Hinweise zur ärztlichen Untersuchung (Anlage 6)	Seite 16 – 17
Überstandene Krankheiten (Anlage 7)	Seite 18
Meldepflichtige Krankheiten (Anlage 8)	Seite 19
Hinweise für den Elternbeirat (Anlage 9)	Seite 20 – 22



Elternbrief

Liebe Eltern,

wir alle freuen uns sehr, dass wir gemeinsam mit Ihnen Ihr Kind auf einem wichtigen Weg begleiten dürfen. Unser Team der Waldpark Kindertagesstätte freut sich auf die gemeinsame Zeit mit Ihrem Kind und ist gespannt auf jeden einzelnen, individuellen Charakter, der die Einrichtung bereichert.

Jedes Kind ist unterschiedlich und hat eigene Wünsche, Bedürfnisse, Stärken und Schwächen. Zusammen mit Ihnen, den Eltern und Angehörigen, wollen wir dies berücksichtigen und Ihrem Kind ein vertrautes, liebevolles Umfeld bieten, in dem es sich entwickeln kann.

Gerne sind wir für Ihr Kind Begleiter und Zuhörer und verstehen uns als Partner der Eltern und Angehörigen, um im engen Schulterschluss den Kindern in unserer Einrichtung ein ideales Umfeld anbieten zu können. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit des Austauschs und kommen auf uns zu, nehmen Sie an Elternabenden teil und wenden sich bei Fragen oder Anregungen gerne an unser fachkundiges Personal in der Einrichtung.

Wir bedanken uns für das entgegengebrachte Vertrauen und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Herzliche Grüße

Ihr Bürgermeister
Sascha-Felipe Hottinger





Das Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) definiert Kindertageseinrichtungen als Kindergärten, Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung, Horte und andere Einrichtungen.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben in den zuvor genannten Einrichtungen sind gesetzliche Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien sowie die nachfolgend genannte Ordnung für Kindertageseinrichtungen maßgebend:

§ 1 Aufgaben

Die Kindertageseinrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen sowie den Eltern die Vereinbarkeit von Kindererziehung und Erwerbstätigkeit zu erleichtern. Darüber hinaus soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. Bildungs- und Erziehungsangebote sollen dazu beitragen, die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes zu unterstützen.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertageseinrichtungen erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Arbeit mit Kindern.

Eine weitere Grundlage bietet uns der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen. Die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten sollen bei der Erziehung in den Kindertageseinrichtungen Berücksichtigung finden.

§ 2 Öffnungszeiten und Schließtage

1. Das Betreuungsjahr besteht aus zwölf Monaten.

- Die Öffnungszeiten sind von Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag von 07:00 Uhr bis 13:30 Uhr. Je nach Betreuungsform variieren die Betreuungszeiten
- Verlängerte Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr oder 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr
- Ganztagesbetreuung: Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 07:00 Uhr bis 13:30 Uhr



2. Die Kindertageseinrichtungen werden neben den gesetzlichen Feiertagen maximal an fünfzehn Tagen (Schließtagen) im Jahr geschlossen. Schließtage sind vom 23. Dezember bis einschließlich 06. Januar des Folgejahres sowie individuell festgelegte Schließtage. Die Personensorgeberechtigten werden hierzu rechtzeitig informiert. (Schließtage siehe Homepage/Elternportal)
3. Die betreuungsfreien Tage in der Sommerzeit umfassen grundsätzlich drei Wochen in den Sommerferien. Alternativ ist es möglich, eine Woche in den Pfingstferien und weitere zwei zusammenhängende Wochen in den Sommerferien zu nehmen. Eine verbindliche, schriftliche Erklärung hierüber muss zum 01. Dezember abgegeben werden.
4. Der Träger ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der gesamten Kindertageseinrichtung oder einer Gruppe zu vermeiden, es sei denn, dass die Kindertageseinrichtungen zur Vermeidung der Übertragung von ansteckenden Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 3 Aufnahme

1. In den Kinderkrippen der Kindertagesstätten Waldpark und Fuchsbau werden Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren aufgenommen. Die Aufnahme in die Kindergärten Waldpark und Fuchsbau ist für Kinder ab 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht möglich. Außerdem werden Grundschüler der ersten bis vierten Klasse im Hort an der Schule zur Betreuung aufgenommen.
2. Kinder, die sich aufgrund ihrer Entwicklung oder besonderer Situation nicht in die Gemeinschaft einfügen können oder die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in den Kindertageseinrichtungen nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass dadurch die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden. Sofern das Kind bereits an Integrationsmaßnahmen teilnimmt bzw. eine körperliche, seelische oder geistige Behinderung bereits bekannt ist, teilen dies die Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung dem/r Leiter/in der Einrichtung mit.
3. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kindertagesstätten Waldpark und Fuchsbau ärztlich untersucht werden. Hierüber ist der Einrichtung eine Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung vorzulegen, die nicht älter als einen Monat sein sollte. Ein Immunitätsnachweis ist zwingend erforderlich.
4. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens, der Einverständniserklärungen und der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung. Auf die Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung kann bei der Anmeldung für den Hort an der Schule verzichtet werden.



5. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz im Kindergarten/ der Kinderkrippe entsteht sechs Monate vor dem zugesagten Betreuungsbeginn. Bei Platzknappheit richtet sich die Platzvergabe nach dem einheitlichen Kriterienkatalog der Gemeinde Eisingen.
6. Das ausgefüllte und unterschriebene SEPA-Lastschriftmandat muss einen Monat vor Betreuungsbeginn der Einrichtung vorliegen.

§ 4 Abmeldung

1. Die Abmeldung kann nur zum Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich bei der Leitung der Einrichtung abzugeben.
2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Kindertagesstätten Waldpark oder Fuchsbau besuchen, erübrigt sich die schriftliche Abmeldung. Das Vertragsende ist einen Tag vor Beginn des ersten Schuljahres. Bei früherer Abmeldung bedarf es einer schriftlichen Kündigung.

§ 5 Ausschluss

1. Sofern ein Kind länger als vier Wochen die Kindertageseinrichtung unentschuldigt nicht mehr besucht hat, kann der Platz anderweitig belegt werden, das heißt, das Kind ist automatisch abgemeldet. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung der in der Kindertagesstättenordnung aufgeführten Elternpflichten möglich.
2. Weiter kann ein Ausschluss erfolgen, wenn andere Kinder der Einrichtung unter dem Verhalten eines Kindes leiden und keine Veränderung möglich ist.
3. Wird der nach § 7 zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt, kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.
4. Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und Kindertageseinrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches nicht ausgeräumt werden können.

§ 6 Besuch der Kindertageseinrichtungen

1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll eine Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
2. Das Fernbleiben des Kindes ist der Einrichtung bereits am ersten Tag zu melden.



3. Die Kinder sind grundsätzlich pünktlich, gemäß der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen.
4. Die Kinder sind von den Personensorgeberechtigten bis zum Ende der gebuchten Betreuungszeit abzuholen. Wird ein Kind nicht innerhalb einer Karenzzeit von 10 Minuten nach Betreuungsende abgeholt, wird ein Zusatzbeitrag gemäß § 5 Absatz 6 der 11. Kita-Gebührensatzung erhoben.
5. Vor erstmaliger Erhebung eines Zusatzbeitrages findet ein Erstgespräch mit den Personensorgeberechtigten statt, um die Situation zu klären. Die Festsetzung des Zusatzbeitrags erfolgt durch die Einrichtungsleitung. Für Verspätungen, die nicht im Verschulden der Eltern liegen (z.B. unvorhersehbare Nottfälle, höhere Gewalt), wird kein Zusatzbeitrag erhoben. Über das Vorliegen eines entschuldbaren Grundes und die Nichterhebung des Zusatzbeitrags entscheidet die Einrichtungsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen.
6. Für das erstmalige verspätete Abholen wird kein Zusatzbeitrag erhoben, es findet ein Erstgespräch statt. Für jeden weiteren Tag des verspäteten Abholens im Kindergartenjahr beträgt der Zusatzbeitrag 50,00 € pro Tag.
7. Ein Wechsel der Betreuungszeiten ist nur in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung möglich. Der Wunsch zum Wechsel muss mindestens einen Monat vorher besprochen und schriftlich beantragt werden, damit der Wechsel im Folgemonat stattfinden kann.

§ 7 Elternbeitrag

1. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen und als Gegenleistung für den Besuch und die Betreuung der Kinder wird ein Elternbeitrag erhoben.
2. Die Gebühren werden durch die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Eisingen (Kita-Gebührensatzung) festgelegt. Eine Änderung des Elternbeitrages bleibt vorbehalten.
3. Die Staffelung der Geschwisterkinder ergibt sich aus Anlage 1 zur Kita-Gebührensatzung. Bei der Anmeldung eines Geschwisterkindes in einer anderen Einrichtung muss der Leitung der Kindertageseinrichtung schnellstmöglich Bescheid gesagt werden, damit eine Anpassung des Beitrages erfolgen kann. Bei Versäumnis der Eltern wird der Beitrag nicht rückwirkend angepasst.
4. Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, zu dem das Kind abgemeldet wurde (ausgenommen Schulanfänger).



5. Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, bei längerem Fehlen oder wenn die Kindertageseinrichtung nur gelegentlich besucht wird, in voller Höhe zu entrichten.
6. Die monatlichen Elternbeiträge werden grundsätzlich am 15. des Kalendermonats mittels Einzugsermächtigung vom angegebenen Konto abgebucht.
7. Änderungen von Daten sind rechtzeitig, spätestens zu Beginn eines Monats der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.

§ 8

Essensgeldabrechnung

1. Die Kosten für das Mittagessen in den Tageseinrichtungen fallen zusätzlich zu den monatlichen Gebühren an. Der Beitrag für das Essen eines Monats wird im Folgemonat vom angegebenen Konto eingezogen. Es erfolgt eine gesonderte Ausweisung der Kosten für das Mittagessen.
2. Für Kinder, die zum Essen angemeldet sind, wird pro Tag ein Essen bestellt.
3. Wenn ein Kind krank wird, bzw. nicht am Essen teilnimmt, entstehen keine Kosten, sofern die Entschuldigung am selben Tag bis spätestens 07:15 Uhr bei der Leitung der Einrichtung eingeht.
4. Bei nicht- oder verspätet eingehenden Entschuldigungen wird der Essensbeitrag angerechnet. Ebenso, wenn ein Kind im Laufe des Vormittags krank oder aus anderen Gründen früher aus der Einrichtung abgeholt wird.

§ 9

Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Absatz 1 Nr. 8 a SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Wege zum und von der Einrichtung
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Geländes (Spaziergang, Feste, etc.).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind der/dem Leiter/in der Einrichtung unverzüglich zu melden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, diese mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.



§ 10 Aufsicht

1. Während der vereinbarten Betreuungszeiten sind grundsätzlich die pädagogischen Fachkräfte für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtungen beginnt erst mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die pädagogischen Fachkräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen der Einrichtung. Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Personensorgeberechtigten. Dem „ordnungsgemäßen“ Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtspflichtbereich ist jeweils besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.
3. Bei Festen und Veranstaltungen mit Personensorgeberechtigten, inner- oder außerhalb der Kindertageseinrichtungen sind die Personensorgeberechtigten für die Aufsicht ihrer Kinder verantwortlich.
4. Soll das Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen oder in Begleitung eines minderjährigen Abholberechtigten antreten, ist der Leitung der Kindertageseinrichtung hierfür eine Erklärung zu unterschreiben. Ausgenommen hiervon sind Kinder unter 3 Jahren, diese dürfen nur durch volljährige Abholberechtigte abgeholt werden.
5. Sollte das Kind nicht von den Personensorgeberechtigten abgeholt werden, ist dem Fachpersonal der Einrichtungen bekannt zu geben, wer zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Unbekannte Personen dürfen kein Kind abholen. (Angaben sind auf dem Anmeldeformular und der KIKOM-App zu vermerken).

§ 11 Regelungen bei Krankheitsfällen

1. Bei Erkältungskrankheiten, eitrigem Schnupfen, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Bindehautentzündung, Erbrechen, Durchfall, Herpes (Fieberbläschen), Fieber oder schlechtem Allgemeinzustand sind die Kinder zu Hause zu behalten.
2. Nach einer fieberhaften Erkrankung, Erbrechen oder Durchfall muss das Kind mindestens 48 Stunden symptomfrei sein, bevor es die Kindertageseinrichtung wieder besuchen darf, es sei denn, ein Arzt stellt eine ärztliche Bescheinigung aus, aus welcher die Unbedenklichkeit des Besuchs der Kindertageseinrichtung zu entnehmen ist.
3. Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer meldepflichtigen Krankheit (Diphtherie, Röteln, Masern, Pfeiffisches Drüsenfieber, Scharlach, Windpocken, Mumps, Keuchhusten, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, Gelbsucht, übertragbare Augen- und Hautkrankheiten, Läusebefall o.ä.) muss dies der/dem Leiter/in der Einrichtung sofort mitgeteilt werden;



spätestens an dem darauf folgenden Tag. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

4. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Kindertageseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
5. Treten während des Besuchs in der Kindertageseinrichtung Krankheitsanzeichen auf (starker Husten oder Schnupfen, Fieber, Erbrechen, Durchfall) werden die Personensorgeberechtigten telefonisch benachrichtigt, damit das Kind unverzüglich abgeholt wird.

§ 12

Elternarbeit

Die Eltern werden nach § 5 KiTaG durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Kindertageseinrichtungen beteiligt. (Anlage 9)

§ 13

Fotografien

Im Rahmen der pädagogischen Arbeit werden Bildungsaktivitäten durch Fotos, die in der Garderobe ausgehängt bzw. zur Nachbestellung ausgelegt werden, dokumentiert.

Wenn das Kind nicht fotografiert bzw. die Fotos nicht ausgelegt/ausgehängt werden dürfen, ist dies der Leitung der Einrichtung schriftlich mitzuteilen.

§ 14

Mitteilung von Änderungen

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, wenn

- sich ihre Adresse, die Telefonnummer, die Bankverbindung, die Arbeitsstelle ändert,
- ein Elternteil allein sorgeberechtigt wird oder sich die Personensorge sonst ändert,
- sich die Sorge für die alleinige Pflege und Erziehung ändert
- weitere Impfungen beim Kind erfolgt sind (Masernauffrischung).

§ 15

Verbindlichkeit

Diese Ordnung der Kindertageseinrichtungen wird den Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen der Gemeinde Eisingen und den Personensorgeberechtigten geschaffen.



§ 16

Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

1. Falls einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam sein oder Lücken enthalten sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.
2. Im Sinne von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 17

Inkrafttreten

Die Kindertagesstättenordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Kindertagesstättenordnung vom 15.06.2016 ihre Gültigkeit.

gez. Sascha-Felipe Hottinger
Bürgermeister



Betreuungsformen

Waldpark Kindertagesstätte

<u>Verlängerte Öffnungszeit I</u> Montag bis Freitag:	07.00 – 13.00 Uhr
<u>Verlängerte Öffnungszeit II</u> Montag bis Freitag:	07.30 – 13.30 Uhr
<u>Tagesgruppe*</u> Montag bis Donnerstag: Freitag:	07.00 – 16.00 Uhr 07.00 – 13.30 Uhr

* Tagesplätze werden berufstätigen Eltern vorbehalten. Bei Platzknappheit werden die Plätze entsprechend des Kriterienkatalogs der Gemeinde Eisingen vergeben. Zum Aufnahmetermin ist eine Arbeitgeberbescheinigung vorzulegen.



Elternbeiträge Waldpark Kindertagesstätte:

		Beitrags- pflichtiges Kind*	Geschwis- terkind 1	Geschwis- terkind 2	Geschwis- terkind 3
Ü3	Kindergarten mit verl. Öff- nungszeiten (VÖ) (30 Std./ Woche)	191,00 €	96,00 €	63,00 €	0,00 €
	Kindergarten mit Ganztages- betreuung (GT) (47 Std./ Woche)	255,00 €	127,00 €	85,00 €	0,00 €
U3	Kinderkrippe mit verl. Öff- nungszeiten (VÖ) (30 Std./ Woche)	311,00 €	155,00 €	103,00 €	0,00 €
	Kinderkrippe mit Ganztages- betreuung (GT) (47 Std./ Woche)	430,00 €	215,00 €	143,00 €	0,00 €

Bei mehreren Kindern und unterschiedlichen Betreuungsformen und/ oder Alter sind die Kinder betragspflichtig, die die höheren Beiträge zu entrichten haben. Die Gebühren für das Mittagessen werden gesondert abgerechnet. Pro Tag der Inanspruchnahme beträgt die Gebühr einheitlich für die Bereiche U3 und Ü3 **3,80 €**.

Allgemeine Einverständniserklärung

- Ich versichere hiermit als Personensorgeberechtigte(r) meines (unseres) Kindes, dass in der Wohngemeinschaft dieses Kindes in den letzten sechs Wochen eine übertragbare Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, übertragbare Gelbsucht, übertragbare Hautkrankheiten) nicht vorgekommen ist und dass auch gegenwärtig kein Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt.

Ich verpflichte mich, das Kind sofort vom Besuch der Einrichtung zurückzuhalten, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, wird der/ die Leiter/in der Einrichtung unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich benachrichtigt.

- Ich (wir) bin (sind) damit einverstanden, dass mein (unser) Kind an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände der Kindertagesstätte stattfinden, teilnimmt.

Außerdem bin (sind) ich (wir) damit einverstanden, dass bei den oben genannten Aktivitäten ausnahmsweise Privatfahrzeuge genutzt werden.

Ich (wir) bin (sind) darüber informiert, dass bei Veranstaltungen der Einrichtung, wie Familienausflug, Laternenfest, Sommerfest usw. die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den pädagogischen Fachkräften, sondern bei den Personensorgeberechtigten oder den von ihnen Beauftragten liegt.

- Ich (wir) bin (sind) damit einverstanden, dass Daten (Entwicklungsbericht) über mein (unser) Kind zwischen den Einrichtungen, der Schule und dem Gesundheitsamt ausgetauscht werden.

Der Bericht enthält Beobachtungsbögen, Bildungstabellen, Sozioprogramme, Fotos, Projektarbeiten und persönliche Arbeiten der Kinder.

- Weiterhin willige(n) ich (wir) ein, dass fotografieren, filmen und beschriebene Spielsituationen bei denen mein (unser) Kind und andere Kinder beteiligt sind, in anderen Entwicklungsberichten/Portfolios mitverwendet werden können.

In der Einrichtung wird Ihr Kind in seiner Entwicklung unterstützt und begleitet, um es so gewissenhaft auf die Schule vorzubereiten.

Eine wichtige Aufgabe ist dabei die dokumentierte Beobachtung.



Diese Beobachtungen sind sehr wichtig für den Austausch zwischen Einrichtung, Schule und Gesundheitsamt. Ziel der Zusammenarbeit von Erziehern, Lehrkräften und Schulärzten ist es, klare Aussagen zur Schulfähigkeit eines Kindes machen zu können.

Bitte unterstützen Sie die Zusammenarbeit dieser drei Institutionen, indem Sie dafür Ihr Einverständnis geben.

Außerdem bin (sind) ich (wir) damit einverstanden, dass Fotos, auf denen mein (unser) Kind zu sehen ist, im Internet (Homepage), Zeitung und dem Amtsblatt veröffentlicht werden.

Ich (Wir) bin (sind) darüber informiert worden, dass die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte im Allgemeinen mit dem Ablauf der Öffnungszeiten der Einrichtung endet.

Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), pünktlich mit Beendigung der Öffnungszeiten das Kind abzuholen, bzw. für seine Abholung Sorge zu tragen.

Es ist mir (uns) bewusst, dass wiederholte Verstöße hiergegen zur Erhebung einer Zuspätkommer-Pauschale führen können.

Ich (Wir) werde(n) die Leiterin verständigen, wenn das Kind im Falle meiner (unserer) Verhinderung nur bestimmten anderen Personen übergeben werden darf.

Ort, Datum

Unterschrift der Personensorgeberechtigten



SEPA – Lastschriftmandat Waldpark Kindertagesstätte

Gemeinde Eisingen
Talstr. 1
75239 Eisingen

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE36ZZZ00000267235

	Mandatsreferenznummer (Buchungszeichen)	
Waldpark Kindertagesstätte	5.0204.	<input type="text"/>
Name des Kindes	<input type="text"/>	
Sorgeberechtigte	<input type="text"/>	

SEPA-Lastschriftmandat:

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) die Gemeinde Eisingen, Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von der Gemeinde Eisingen auf mein (unser) Konto gezogene(n) Lastschrift(en) einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhabers		Vorname des Kontoinhabers	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Straße	Nr.	PLZ	Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefonnummer (freiwillige Angabe)			
<input type="text"/>			
IBAN		BIC (8 oder 11 Stellen)	
DE	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort, Datum		Unterschrift Kontoinhaber	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	

Bitte beachten:

SEPA-Lastschriftmandate können nur auf einem im Original vorliegenden und eigenhändig unterschriebenen Vordruck erteilt werden. SEPA-Lastschriftmandate, die als Fax, per E-Mail oder telefonisch eingehen, sind nicht rechtsgültig und können daher nicht berücksichtigt werden.



Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

nach den Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die
ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztli-
che Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes

Das Kind

Name _____

Vorname _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

wurde am _____

von mir auf Grund des § 4 Kindertagesbetreuungsgesetzes und der dazu erlassenen
Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung ärztlich untersucht.

Gegen die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertages-
pflege bestehen –soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Früherken-
nungsuntersuchung U ____ erkennen lässt –

- keine medizinischen Bedenken
- medizinische Bedenken
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für die Aufnahme
des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege werden mit
den Eltern (Sorgeberechtigten) und dem Personal der Einrichtung bzw. der Tages-
pflegeperson geklärt. Auf die Möglichkeit der Entbindung von der ärztlichen Schwei-
gepflicht durch die Eltern wird hingewiesen.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

- Die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes in
Verbindung mit den oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung
und Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den
Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kin-
des wurde von mir zuletzt am _____ beziehungsweise im Rahmen der
U ____ durchgeführt *

Ort, Datum

Unterschrift der Ärztin/des Arztes
Stempel der Ärztin/des Arztes

* Diese Erklärung ist nicht erforderlich vor Aufnahme in die Kindertagespflege



Ärztliche Untersuchung nach § 4 KiTaG und ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes

In § 4 des Kindergartengesetzes Baden-Württemberg vom 19.01.2018 ist bestimmt: „Jedes Kind ist vor der Aufnahme in eine Einrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich zu untersuchen.“

Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat dazu am 19.01.2018 folgende Richtlinien über die ärztliche Untersuchung nach § 4 KiTaG erlassen

1. Allgemeines

1.1 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Einrichtung im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (Kindergarten, Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen, Kinderkrippe) ärztlich untersucht werden.

1.2 Zweck der ärztlichen Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch der Einrichtung medizinische Bedenken entgegenstehen.

1.3 Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens erstrecken. Ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne sind auch die Früherkennungsuntersuchungen U3–U8 bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres (Kinder-Richtlinien in der Neufassung vom 26. April 1976, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 214 vom 11. November 1976, zuletzt geändert am 15. Mai 2008, Bundesanzeiger Nr. 96 Seite 326) nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 RVO in der Fassung des Zweiten Krankenversicherungsänderungsgesetzes vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S.1770).

U3: 4.–5. Lebenswoche

U4: 3.–4. Lebensmonat

U5: 6.–7. Lebensmonat

U6: 10.–12. Lebensmonat

U7: 21.–24. Lebensmonat

U7a: 34.–36. Lebensmonat

U8: 46.–48. Lebensmonat

(Die Untersuchungen U3 bis U6 betreffen Einrichtungen mit Betreuung von Kindern unter 3 Jahren.)

1.4 Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in die Einrichtung durchgeführt worden sein.

2. Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und ärztliche Impfberatung

2.1 Bei der Aufnahme des Kindes in eine Einrichtung haben die Eltern (Personensorgeberechtigten) eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung vorzulegen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob und ggf. welche medizinische Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung sprechen. Die Bescheinigung muss darüber hinaus den



Nachweis enthalten, dass eine Impfberatung bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz erfolgt ist.

- 2.2 Für die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung ist der Vordruck nach dem beiliegenden Muster zu verwenden.

3. Aufgaben des Trägers der Einrichtung

- 3.1 Der Träger der Einrichtung hat die Eltern (Personensorgeberechtigten) bei der Anmeldung darauf hinzuweisen, dass das Kind vor der Aufnahme in der Einrichtung ärztlich untersucht werden muss sowie eine ärztliche Impfberatung stattfinden muss. Hierzu lässt er den Eltern einen Vordruck der ärztlichen Bescheinigung nach dem beiliegenden Muster zukommen und kontrolliert die Vorlage der ausgefüllten Bescheinigung.

Wenn der Nachweis über eine ärztliche Impfberatung nicht erbracht wurde, benachrichtigt die Leitung der Einrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Eltern zu einer Beratung laden.

4. Ergänzende Bestimmungen

- 4.1 Nehmen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung bei einem Kind erkennbare deutliche Entwicklungsverzögerungen oder -störungen wahr, empfehlen sie den Eltern (Personensorgeberechtigten) eine Vorstellung des Kindes bei einem Kinderarzt oder einer Sonderpädagogischen Beratungsstelle bzw. Interdisziplinären Frühförderstelle. Auskunft über geeignete Beratungs- bzw. Frühförderstellen im Stadt- oder Landkreis gibt die Arbeitsstelle Frühförderung der unteren Schulaufsichtsbehörde oder die Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung im Regierungspräsidium Stuttgart. Mit Zustimmung der Eltern (Personensorgeberechtigten) kann die Einrichtung den Kontakt zur Sonderpädagogischen Beratungsstelle bzw. Interdisziplinären Frühförderstelle auch direkt herstellen.
- 4.2 Bei Personen, die an bestimmten übertragbaren Krankheiten erkrankt sind oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, sind die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.

5. Die Regelungen der Nrn. 1 bis 4 gelten für die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege entsprechend.





Überstandene Krankheiten

Masern - Keuchhusten - Scharlach - Diphtherie - Kinderlähmung - Mumps - Röteln-
Windpocken

Sonstige Krankheiten: _____

Impfungen

Diphtherie – Tetanus – Polio – TB – Hepatitis – Mumps – Masern – Röteln

Sonstige Impfungen: _____

Bemerkung:

Erklärung

Ich / Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben gemachten Angaben.
Änderungen teile(n) ich / wir unverzüglich schriftlich mit.

Ich / Wir willigen ein, dass die angegebenen Daten in Datenverarbeitungsanlagen
gespeichert und verarbeitet werden. Die Vorschriften des Datenschutzes werden
hierbei beachtet.

Ich / Wir bestätigen den Inhalt der Kindertagesstättenordnung zur Kenntnis genom-
men zu haben und zu berücksichtigen.

Ort, Datum

Unterschrift der Personensorgeberechtigten

Hinweis: Grundsätzlich haben beide Personensorgeberechtigte das Anmeldeformular zu unterschrei-
ben. Liegt nur die Unterschrift eines Personensorgeberechtigten vor, so versichert die/ der Unterzeich-
ner zugleich, dass sie/ er im Einverständnis mit dem anderen Personensorgeberechtigten handelt.



Meldepflichtige Krankheiten oder Krankheitsverdacht gem. § 34 Abs. 6 IfSG

Cholera
Diphtherie
Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
virusbedingtes hämorrhagisches Fieber
Haemophilus influenzae Typ b- Meningitis
Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
Keuchhusten
ansteckungsfähige Lungentuberkulose
Masern
Meningokokken- Infektionen
Mumps
Paratyhus
Pest
Poliomyelitis
Scabies (Krätze)
Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes- Infektionen
Shigellose
Typhus abdominalis
Virushepatitis A oder E
Windpocken
ansteckende Magen-Darm- Erkrankung
Verlausung

Bitte beachten Sie, dass bei einer meldepflichtigen Krankheit an das Gesundheitsamt die Schweigepflicht erlischt.



Elternbeirat

In § 5 des Kindergartengesetzes Baden-Württemberg vom 19.03.2009 ist bestimmt: "Bei den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her."

Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat dazu am 15.03.2008 folgende Richtlinien über Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte erlassen.

1. Allgemeines

- 1.1 Nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden an Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen (Einrichtungen) Elternbeiräte gebildet.
- 1.2 Der Elternbeirat bei Einrichtungen ist die Vertretung der Eltern der aufgenommenen Kinder.
- 1.3 Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

2. Bildung des Elternbeirats

- 2.1 Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres vom Träger bzw. einer von ihm beauftragten Person einberufen.
- 2.2 Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und einen Vertreter, die beide Mitglied im Elternbeirat sind.
- 2.3 Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.
- 2.4 Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 2.5 Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.
- 2.6 Scheiden alle Kinder eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat. Endet die Mitgliedschaft aller Mitglieder und Vertreter vor Ablauf der Amtszeit, ist eine Neuwahl vorzunehmen.

3. Aufgaben des Elternbeirats

- 3.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.
- 3.2 Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere



- 3.2.1 das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Einrichtung zu wecken,
- 3.2.2 Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung der Einrichtung zu unterbreiten,
- 3.2.3 sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und
- 3.2.4 das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Einrichtung und ihrer besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

4. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Einrichtung

- 4.1 Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger der Einrichtung zusammen.
- 4.2 Der Träger sowie die Leitung der Einrichtung beteiligen den Elternbeirat an den Entscheidungen in allen wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung, insbesondere soweit sie das pädagogische Konzept, die Organisation und die Betriebskosten betreffen. Der Elternbeirat ist insbesondere vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Konzepte zu hören.

5. Sitzungen des Elternbeirats

- 5.1 Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.
- 5.2 Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.
- 5.3 Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

6. Weitere Bestimmungen

- 6.1 Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- 6.2 Für den regelmäßigen Austausch zwischen Eltern, Träger und Leitung der Einrichtung ist eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft notwendig. Dabei sind verschiedene Arten von Elternkontakten anzustreben.



- 6.3 Der Träger der Einrichtung soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung der Einrichtung den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern. Damit sich die Einrichtungen und Familien bei der Zielbestimmung für die pädagogische Arbeit und der Beobachtung und Förderung der kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse abstimmen können, soll den Eltern Gelegenheit gegeben werden, Fragen der Bildung und Erziehung zu erörtern. Dies erfolgt nach Abstimmung mit dem Träger, dem Elternbeirat und der Leitung der Einrichtung.
- 6.4 Die Elternbeiräte mehrerer Einrichtungen eines Trägers oder auf dem Gebiet einer Gemeinde können sich zu einem Gesamtelternbeirat zusammenschließen.

